



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Kreisrat
Dieter Vogt

nachrichtlich: Vorsitzende der Fraktionen
und Kreisrat der NPD

Landrat

27. DEZ. 2019

Telefon:
03521 725-7002/7003

Fax:
03521 725-7000

E-Mail:
Landrat@kreis-meissen.de

**Anfrage vom 11.12.2019 zur Einführung von Mobilfunktechnik
5G im Landkreis Meißen**

Sehr geehrter Herr Vogt,

Fragen 1 und 2:

Ist die Einführung von 5G Mobilfunktechnik im gesamten Landkreis geplant?
Wie viele Sendemasten sollen im Landkreis bei vollständigem 5G-Ausbau installiert werden und wer finanziert diese?

Die Einführung der Mobilfunktechnik 5G wurde auf Bundesebene beschlossen, durch die Bundesnetzagentur geplant, reglementiert, und die entsprechenden Frequenzen sowie Lizenzen wurden an vier Telekommunikationsunternehmen (Deutsche Telekom, Vodafone, Telefonica und 1&1) im Rahmen einer Auktion versteigert. Damit sind die genannten Unternehmen für den Zeitraum der Lizenzen Eigentümer dieser Frequenzen und somit eigenverantwortlich für die Netzplanung und den Netzausbau zuständig.

Der Landkreis Meißen plant weder die Errichtung noch den Aufbau von 5G-Technik, sondern beteiligt sich an der glasfaserkabelgebundenen Breitbandinitiative.

Die Landkreisverwaltung kann keinen direkten Einfluss auf die Versorgung und den Ausbau der Funklösungen nehmen (Zuständigkeit der Telekommunikationsunternehmen). Im Rahmen der Lizenzvergabe wurden von der Bundesnetzagentur Auflagen für die Zuteilung der Frequenzen erlassen. Dazu gehören unter anderem:

- Versorgung aller Autobahnen und Bundesstraßen bis 2025 nach dem 5G-Standard
- Versorgung von 98 Prozent der Haushalte je Bundesland mit mindestens 100 Megabit pro Sekunde bis Ende 2022.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass der 5G-Standard etwa flächendeckend im Landkreis eingeführt wird.

Über die Anzahl der Sendemasten und die Planung ihrer Aufstellorte für diesen Ausbau sind einzig die genannten Netzbetreiber aussagekräftig und befugt.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten



Die Finanzierung der Mobilfunktechnik (und auch der Vorläufertechniken 3G und LTE) einschließlich der Masten obliegt ebenfalls den Netzbetreibern.

Frage 3:

Auf welche Feldversuche und Langzeitstudien verlässt sich die Landkreisverwaltung bei der Unbedenklichkeit hinsichtlich der Folgen von gepulster, hochfrequenter, elektromagnetischer Strahlung?

Bei den heutigen Mobilfunktechniken einschließlich 5G handelt es sich nicht um „gepulste“ elektromagnetische **Strahlung**, sondern um elektromagnetische **Wellen**, welche mit einer mehr oder weniger gleichmäßigen Leistung ausgesendet werden. Die Landkreisverwaltung wendet bei entsprechenden Antragsverfahren die dafür maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Genehmigung und Emissionsbelastungen an.

Gegenwärtig ist die „Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) für ortsfest betriebene Hochfrequenzanlagen verbindlich. In dieser Verordnung sind entsprechende Leistungswerte bei den dazugehörigen Frequenzen sowie Sicherheitsabstände definiert.

Frage 4:

Wer haftet für Schäden, die in der Folge der Einführung von 5G Mobilfunktechnik an Menschen, Tieren und Pflanzen entstehen können?

Hier ist vom Verursacherprinzip auszugehen.

Frage 5:

Wann und wie werden die Bürger des Landkreises über die Einführung der Technik und deren Risiken informiert?

Über Planungen der zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere Informationsveranstaltungen für Bürger bundesweit vor Ort anzubieten, ist uns nichts bekannt. Angedacht ist es allerdings, eine Informationsvermittlung für die Landkreisverwaltung, die Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kreis-, Stadt- und Gemeinderäte zu unterstützen.

Frage 6:

Haben die Bürger des Landkreises ein Mitbestimmungsrecht, ob die 5G Mobilfunktechnik realisiert werden soll oder nicht?

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 beschrieben, ist die Einführung von 5G ein Beschluss auf EU- bzw. Bundesebene. Entsprechend den Vergabebedingungen haben die Betreiber die Pflicht aber auch das Recht zum 5G-Ausbau. Eine Verweigerung der Errichtung von Mobilfunkanlagen durch die Kommunen ist nur zulässig, wenn diese dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Arndt Steinbach